

- an jeden Kläger 1 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 6. Juli 2015 — ZZ/EIB**

**(Rechtssache F-100/15)**

(2015/C 414/51)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Isola und G. Isola)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2013 und der damit verbundenen bzw. nachfolgenden Entscheidungen der EIB, z. B. der Entscheidung, ihn nicht in die Funktionsgruppe D zu befördern, sowie Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 8. Dezember 2014 aufzuheben und die Sache nach Festlegung der Kriterien, die er beim Erlass der neuen Entscheidung erfüllen muss, an ihn zurückzuverweisen;
- die von der Direktion Personal in den „Guidelines to the 2013 annual staff appraisal exercise“ festgelegten Leitlinien aufzuheben, soweit diese vorsehen, dass die Endbeurteilung durch eine *verbale Zusammenfassung* erfolgen muss, ohne die entsprechenden Erklärungen jemals festgelegt zu haben;

hilfsweise,

- die Beurteilung 2013 insgesamt aufzuheben (nämlich ihren Teil *Bewertung* und soweit sie dem Kläger nicht die Note „exceptional performance“ oder „very good performance“ erteilt und ihn nicht für die Beförderung in die Funktionsgruppe D vorschlägt und schließlich seine berufliche Entwicklung nicht vorsieht und seine Ziele für 2014 nicht festlegt);
- alle damit verbundenen, nachfolgenden und vorangegangenen Handlungen, u. a. die in der Mitteilung „*Performance Evaluation exercise 2013 — List of promotions and awards*“ vom 31. März 2014 veröffentlichten Beförderungen, aufzuheben;
- festzustellen, dass er gemobbt wurde;
- die Haftung der Europäischen Union für die Anstiftung zum Mobbing und für die Verletzung der Vorschriften über ein „*fares Verfahren*“ festzustellen;
- die Beklagten zur gesamtschuldnerischen Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes für den materiellen und immateriellen Schaden, der in den Rn. 112 bis 120 der Klageschrift im Einzelnen dargelegt wird, zu verurteilen;

- die Beklagten zur gesamtschuldnerischen Zahlung von Verzugs- und Ausgleichszinsen und zum Inflationsausgleich hinsichtlich der zuerkannten Beträge zu verurteilen;
- den beiden Beklagten die Kosten aufzuerlegen; weitere Ansprüche vorbehalten.

---

**Klage, eingereicht am 22. September 2015 — ZZ/Rat**

**(Rechtssache F-124/15)**

(2015/C 414/52)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der nach Inkrafttreten des neuen Statuts getroffenen und eine begünstigende Vorentscheidung widerrufende Entscheidung, dem Antrag des Klägers auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nicht stattzugeben, und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vom 12. November 2014 aufzuheben und dementsprechend
- den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen, der, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens, mit 85 353,96 Euro (fünfundachtzigtausenddreihundertdreißig Euro und sechsundneunzig Cent) beziffert wird, zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde vom 12. Februar 2015 in Höhe des um zwei Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatzes, den die Europäische Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte für den jeweiligen Zeitraum festgelegt hat;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 25. September 2015 — ZZ u. a./Gerichtshof**

**(Rechtssache F-126/15)**

(2015/C 414/53)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Union

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Entschädigung der Kläger für den materiellen Schaden, der ihnen durch den Verlust ihrer im nationalen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche durch deren Übertragung auf das Versorgungssystem der Europäischen Union entstanden ist